

# Intelligenz-

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg

Nro. 83.

1835.

Dienstag,

20. Oktober.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

### Oberamt Nagold.

Nagold. [Auswanderung.]

- 1) Katharina Barbara Wendel von Walddorf wandert nach Wiesbaden im Großherzogthum Nassau aus und leiht deren Vater Jakob Wendel von Walddorf auf Zahresriß gesetzliche Bürgschaft.
- 2) Karl Friedrich Schaffner von Nagold, nach Frankfurt a. M. für welchen der Stadtrath Eberhardt von Nagold die gesetzliche Bürgschaft übernommen hat.

Den 15. Oktober 1835.

K. Oberamt.

Nagold. [Amtsversammlung.] Zur Publikation der Amtspflege-Rechnung von 18<sup>34/35</sup> und der Ergebnisse der vorgenommenen Revision des Gewerbesteuer-Catasters so wie zur Berathung und Beschlußnahme auf das, wegen dieser Cataster-Revision ergangene Decret des K. Steuercollegium ist eine Amtsversammlung abzuhalten.

Hiezu wird hiemit Freitag, der 25. d. M. bestimmt, an welchem Tag, Morgens 8 Uhr sich die, in der bekannten Uebersicht

unter Nro. VII. bezeichneten Ortsvorsteher und übrigen Deputirten auf dem hiesigen Rathhaus zuverlässig einzufinden haben.

Den 15. Oktober 1835.

K. Oberamt Engel.

Herrenberg. [Auswanderung.] Friedrich Krauß, ledig von Herrenberg wandert nach Malchen im Großherzogthum Hessen aus.

Dies wird mit dem Anträgen bekannt gemacht, daß die etwaigen Ansprüche an denselben binnen Jahresfrist bei der betreffenden Obrigkeit geltend zu machen sind.

Den 12. Oktober 1835.

K. Oberamt.

### Kameralamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorstände. Schlacht-Steuer betreffend.] Die nachfolgende Anordnung des K. Steuer-Collegium vom 19. Juni 1827, welche neuerlich öfters nicht befolgt wird, bringt man den Ortsvorständen zum Zweck der erneuerten Bekanntmachung und zur eigenen Nachachtung in Erinnerung.

Den 16. Oktober 1835.

K. Kameralamt.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen, die Controlirung der Schlacht- Accise-Einrichtung betreffend, hat man die Ueberzeugung erlangt, daß diese Controle nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit angewendet und ausgeführt wird, wie es doch bei diesem bedeutenden Gefäll, das so mancher Unterschlagung von Seiten des Accise-Pflichtigen ausgesetzt ist, das herrschaftliche Interesse erheischt.

Das Königl. Steuer-Collegium findet sich deswegen zu folgenden Anordnungen veranlaßt, deren pünktliche Vollziehung den betreffenden Aemtern zur besondern Pflicht gemacht wird.

1) Es ist nämlich öfter der Fall, daß Metzger und Wirthe auch zugleich Melonomen und Viehhalter sind. Wenn sie nun Vieh zum Schlachten kaufen, so können sie sich der Entrichtung der Schlacht-Accise unter dem Vorwande entziehen, daß sie solches zum Abbinden oder Mästen gekauft, und noch im Stalle haben. Um aber der Wahrheit auf den Grund zu kommen, hat das Kameralamt in derlei Fällen entweder die Ortsvorsteher, oder den Acciser, oder den Accise-Visitator zu beauftragen, sich von dem Daseyn des angeblich nicht geschlachteten Stück Viehes zu überzeugen, auch wenn eine Accise-Defraudation dießfalls wirklich entdeckt wird, wovon dem Anbringer die gesetzliche Anbringgebühre zukommt, das Erforderliche zu besorgen.

2) Da eine richtige Controle über das Vieh, welches verkauft und geschlachtet wird, lediglich auf richtiger An-

zeige des Viehverkäufers beruht, so ist sämmtlichen Amtsuntergebenen durch die Ortsvorsteher bekannt zu machen, daß jeder, der ein Stück Vieh an einen Metzger oder Wirth verkauft, die Anzeige davon sogleich bei dem Ortsvorsteher, bei Strafe im Unterlassungsfall, zu machen habe.

3) Den Ortsvorstehern ist die pünktlichere Ausstellung der Vieh-Urkunden und richtigere Führung der Viehverkaufs-Register besonders einzuschärfen; auch sind sie zur genauen Vollziehung der §§. 14, 15 und 16 der Instruction über das Accise-Gesetz, bei Strafe im Nachlässigkeits-Falle, aufmerksam zu machen; und da es endlich häufig vorkommt, daß der Vieh-Einkauf durch Metzgerknechte besorgt wird, von diesen aber ein falscher Name des Metzgers, für den sie einkaufen, angegeben werden könnte, wodurch die Controle erschwert und sogar zwecklos gemacht würde, so bleibt im Entdeckungsfall der Metzger oder Wirth, für den das Vieh erkaufte würde, wegen der Handlung seines Knechtes verantwortlich, und ist derselbe nach Umständen ernstlich zu bestrafen.

Stuttgart, den 19. Juni 1827.

Kameralamt Neuthin.

Neuthin. [Bekanntmachung die Berichtigung der heurigen Fruchtgefälle in Geld betreffend.] Durch Erlass der K. Finanz-Kammer vom 31. Juli. d. J. ist das Kameralamt angewiesen worden, nachstehende Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 13. Januar 1855 vor der diesjährigen Lieferungszeit wie-

derholt zur Kenntniß der Fruchtgefäll-  
Pflichtigen zu bringen.

Da zu Erleichterung der Fruchtgefäll-  
Pflichtigen, sowie zur Vereinfachung  
der Verwaltung auch dieses Jahr  
wieder die Bezahlung der Kameral-  
amtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte  
in Geld, so weit zu begünstigen ist,  
als der eigene Bedarf der Staats-  
finanzverwaltung nicht den Natural-  
Bezug nöthig macht; so werden die  
Kameralämter angewiesen, die Aus-  
führung dieser Maaßregel pflichtmä-  
ßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch  
den Kassenknechten entgehende Mess-  
geld, sich angelegen seyn zu lassen.

In der Regel sind die GeldAn-  
sätze für dergleichen Früchte nach dem  
Durchschnitte der Schrankenpreise  
des dem Ablieferungsorte zunächst ge-  
legenen Fruchtmarkts innerhalb des  
Vierteljahres vom 1. November bis  
zum 1. Februar zu bestimmen; wenn  
aber die Lieferungspflichtigen es wün-  
schen, oder ein Aufschub des Preis-  
Ansatzes überhaupt nicht rathlich er-  
scheint, so können auch die zur Zeit  
der Uebereinkunft mit den Gefällpflich-  
tigen bestehenden mittlern Schranke-  
preise angenommen werden. Wofern  
auf einer Schranne durch allzureich-  
liches Maaß die Fruchtpreise über  
die Gebühr erhöht werden, darf ei-  
ne angemessene Ermäßigung dersel-  
ben bei dem PreisAnsatz für die  
Gefällfrüchte statt finden. Auch sind  
denjenigen Gefällspflichtigen, welche  
nur auf der Tenne abzuliefern haben,  
zum Unterschied gegen diejenigen,  
welche die Früchte frei auf den Ka-

sten zu liefern schuldig sind, verhält-  
nißmäßig verminderte Preise anzu-  
setzen.

Von der Abreichung des Mess-  
geldes an den Kassenknecht sind üb-  
rigens alle diejenigen Lieferungspflich-  
tigen befreit, welche ihre Fruchtschul-  
digkeit mit Geld bezahlen.

Die Schultheißenämter haben diese  
höchste Verfügung den LieferungsPflich-  
tigen sogleich bekannt zu machen und  
denselben nachfolgende weitere Bestim-  
mungen zu eröffnen:

- 1) Diejenige Lieferungspflichtige, welche  
die schuldigen Früchte in den Durch-  
schnittspreisen zwischen dem 1. Nov.  
bis 1. Februar zu übernehmen ge-  
neigt sind, haben dies in den ersten  
Tagen des Monats November bei  
der unterzeichneten Stelle anzuzeigen,  
denjenigen hingegen, welche sich auf  
diese Preise nicht einlassen wollen,  
steht es frei, vom 1. Nov. an mit  
der unterzeichneten Stelle in den zur  
Zeit der Uebereinkunft bestehenden  
Schrankenpreisen über die Geldzah-  
lung zu unterhandeln.
- 2) Die Bezahlung der Früchte muß in  
der Regel baar geschehen, würde üb-  
rigens die ganze Schuld nicht auf  
Einmal berichtigt, so sind Bürg-  
schaftsUrkunden zu übergeben, wo-  
rinn die Tüchtigkeit der Bürgen ge-  
meinderäthlich beurkundet ist. In  
keinem Fall kann jedoch die Vorg-  
frist weiter, als bis zum 1. März  
ausgedehnt werden.
- 3) Darf nicht eine Fruchtforte allein, son-  
dern es muß von jeder ein verhältnißmä-  
ßiges Quantum übernommen werden.

Ebenso darf nicht ein einzelner in eine Trägerei gehöriger Schuldner seine Frucht behalten, sondern es muß die Ueberrahme der Gült vom ganzen Ort, oder doch wenigstens von einer ganzen Trägerei geschehen.

- 4) Für die — auf der Tenne abzufassenden Früchte werden wegen des von dem Kameralamt zu bestreiten- den Fuhrlohns verhältnißmäßig geringere Preise angesetzt werden.
- 5) Wenn die Lieferungspflichtigen zur Geldzahlung sich nicht verstehen, so muß die Naturallieferung in kaufmannsguter, trockener und wohlgerie- nigter Waare erfolgen und es wird jede Frucht, welche nicht rein gepuzt ist, vor der Annahme durch die Frucht- puzmühle gesäubert werden.

Den 16. Oktober 1835.

K. Kameralamt,  
Bühlcr.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig. [MobilienVerkauf.]

Am Freitag, den 25. Oktober Morgens 10 Uhr verkauft die unterzeichnete Stelle in ihrer Kanzlei im Aufstreich:

Einen eisernen, ungefähr 5 Centner schweren UnterOfen noch ganz brauch- bar, so wie

2 Altartücher, von blauer Farbe.

Den 15. Oktober 1835.

K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Pferde, Wagen, Fuhr- und PferdsGeschirrVerkauf.] Der Un- terzeichnete ist gesonnen Nachstehendes zu verkaufen, als:

- 2 Pferde sammt nöthigem Geschirr.
- 2 gute Wagen, sammt 3 Sperrketten.
- 2 Einleg- und einer Vorreitkette.

- 4 paar Leitern
- 4 Wellen und Spannseiler.
- Eine gute Wagenwende.
- Einen guten Dungkarren.
- Einen ganz guten Pflug und Egge.

Die Gegenstände können täglich besichtigt, und ein Kauf geschlossen wer- den. Schließlich wird noch bemerkt, daß wenn sich ein Liebhaber zum ganzen zeigt, billigste Preise zugesichert werden.

Um Veröffentlichung werden die Hrn. OrtsVorsieher höchst gebeten.

Den 18. Oktober 1835.

Johann Georg Hdrmann  
Pflasterer.

Horb. [ZinnWaaren Empfehlung.]

Unterzeichneter empfiehlt sich hiemit, mit allen Gattungen ZinnWaaren, wie auch mit englisch zinnernen Brauntweinröh- ren per lb. zu 24 kr., für dessen Güte und Brauchbarkeit er garantirt.

Den 17. Oktober 1835.

Sebastian Sichter, Zinngießer.  
Rohrdorf, Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.] Es leih gegen ge- segliche 2fache Versicherung und 5 Procent Verzinsung —: 500 fl. Pflegschafts- geld aus.

Den 18. Oktober 1835.

Sonnenwirth Reichert.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 15. Oktober 1835.

Dinkel 1 Schfl. alter	5fl. 12kr.	5fl. 4kr.	4fl. 4kr.	50kr.
Verkauft wurden		50 Schfl.	0 Eri.	
Dinkel 1 — neuer	4fl. 20kr.	4fl. 8kr.	4fl. —kr.	
Verkauft wurden		42 Schfl.	0 Eri.	
Haber 1 —	4fl. 12kr.	4fl. 6kr.	4fl. —kr.	
Verkauft wurden		5 Schfl.	0 Eri.	
Gerste 1 —	7fl. 12kr.	7fl. —kr.	—kr.	
Verkauft wurden		2 Schfl.	0 Eri.	
Roggen —	8fl. 24kr.	8fl. —kr.	—fl. —kr.	
Verkauft wurden		1 Schfl.	0 Eri.	

